

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 21/1935 (1935)

**Artikel:** Kanton Zug  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-36277>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Amtes wegen gehören ihr an: Der Präsident und der Rechnungsführer der Schulgemeinde. Die Vertreter derjenigen Berufe, welchen die Schule besonders dient, sollen nach Möglichkeit Mitglieder der gewerblichen Berufsschulkommission sein. Ein Abgeordneter der Lehrerschaft wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen. Die gewerbliche Berufsschulkommission leitet die Schule, überwacht den Unterricht und besorgt die Verwaltung. — Die von Berufsverbänden geführten Fachklassen, wie die Malerfachklasse in Weesen, unterstehen einer gemäß Abkommen mit der Erziehungsdirektion geschaffenen Aufsichtskommission.

Die Leitung und Organisation der (einzigen) kaufmännischen Berufsschule und der Verkäuferinnenschule ist dem kaufmännischen Verein Glarus übertragen, der ebenfalls durch eine besondere Kommission in seiner Aufgabe unterstützt wird.

#### B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Glarus.

Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Dieser wählt zur Leitung und Beaufsichtigung eine Kommission von fünf Mitgliedern, deren Vorsitz dem Inhaber der Landwirtschaftsdirektion von Amtes wegen zusteht. Der administrative Leiter der Schule und ein weiterer Vertreter des Lehrkörpers wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Die Handwerkerschule und die höhere Stadtschule Glarus unterstehen dem Schulrat Glarus-Riedern. Erstere ist eine Anstalt, deren Besuch das 8. und 9. Primarschuljahr (Repetierschule) ersetzt. Letztere ist eine untere Mittelschule.

### Kanton Zug.<sup>1)</sup>

*Gesetzliche Grundlagen:* Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898. — Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900. — Gesetz über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934. — Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule vom 29. November 1934. — Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter vom 20. Juli 1911. — Verordnung zum Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 10. Oktober 1917.

#### *Kantonsschule Zug.*

Sie ist die einzige staatliche Mittelschule des Kantons und wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und des Regierungsrates von der Aufsichtskommission ge-

<sup>1)</sup> Für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen vergleiche Archiv 1934, I. Teil, Seite 68 ff.

leitet, die für alle Abteilungen (Gymnasium, Technische Abteilung und Handelsschule) dieselbe ist.

Die **Aufsichtskommission** besteht mit Einschluß des ihr von Amtes wegen angehörenden **Erziehungsdirektors** aus 5—7 Mitgliedern. Ein Mitglied ist gemäß Vertrag des Kantons mit der Einwohnergemeinde Zug durch den Einwohnerrat Zug zu ernennen. Die übrigen Mitglieder, sowie der Kommissionspräsident werden vom Erziehungsrat gewählt. Der Rektor hat an den Sitzungen beratende Stimme.

Der **Erziehungsrat** erläßt unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung die für Organisation und Führung der Schule erforderlichen Verordnungen, stellt nach Anhörung der Lehrerschaft und der Aufsichtskommission den Lehrplan fest, bestimmt für jede Klasse die Unterrichtsfächer und den Lehrstoff (die Bestimmung der Lehrmittel ist Sache der Aufsichtskommission) und wählt die Hilfslehrer.

Der **Regierungsrat** bestimmt Art und Zahl der Lehrkräfte auf Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates und wählt die Professoren ebenfalls auf Antrag der beiden genannten Behörden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Unter Vorbehalt ausreichender Vorbildung und Lehrfähigkeit in den zu lehrenden Fächern werden die geistlichen Inhaber der St. Konrads- und St. Karlspräbende von Zug als Professoren der Kantonschule gewählt. Die näheren Bedingungen dieses Verhältnisses sind durch den Regierungsrat mit dem Kirchenrat Zug vertraglich festzustellen.

**Rektor und Konferenz.** An der Spitze der Schule steht ein **Rektor**, dem ein **Prorektor** beigegeben ist. Beide werden in gleicher Weise und auf dieselbe Amtsdauer wie die Professoren aus deren Mitte gewählt.

Der **Rektor** vertritt die Schule nach außen, wacht über die Beobachtung des Lehr- und Stundenplanes und der Reglemente und sorgt für die Vollziehung der von den Behörden erlassenen Verordnungen und Beschlüsse. Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen der Schüler entgegen, sowie Eingaben der Lehrer an die Oberbehörden, Wünsche und Beschwerden von Eltern, Kostgebern und Schülern. Er führt die Absenzen- und Strafenkontrolle, sorgt für Lehrerstellvertretung, erteilt Urlaub an die Lehrer bis auf acht Tage, führt das Schülerverzeichnis, erledigt die Dispense und erstattet Bericht. Er macht Schulbesuche bei den einzelnen Lehrern und beurteilt Anstände zwischen Lehrern und Schülern. Der **Prorektor** vertritt den Rektor bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung.

Die Gesamtheit der an der Kantonsschule angestellten Professoren und Hilfslehrer bildet die **Konferenz**, welche auf Ein-

ladung des Rektors zusammentritt und von ihm geleitet wird. Der Aktuar wird vom Rektor bezeichnet. Jeder Lehrer ist verpflichtet, an den Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen (Besorgen von Sammlungen etc.) zu übernehmen.

### *Berufliche Ausbildung.*

#### a) Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Jünglinge und Mädchen unterstehen der Direktion für Handel und Gewerbe des Regierungsrates und dem Erziehungsrat.

Die kantonale Beaufsichtigung geschieht durch die vom Erziehungsrat gewählten Inspektorate für die gewerblichen und kaufmännischen und für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.<sup>1)</sup>

Die beruflichen Fortbildungsschulen werden von einer Kommission geleitet, welche von der betreffenden Gemeinde, Genossenschaft oder Vereinigung gewählt wird und stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung.

#### b) Landwirtschaftliche Winterschule in Zug.

Unter Oberaufsicht des Regierungsrates steht die landwirtschaftliche Winterschule unter einer eigenen siebengliedrigen Aufsichtskommission und, soweit es sich um Fächer der Bürgerschule handelt, unter dem Erziehungsrat, der für diese Fächer einen Inspektor zu ernennen hat. Der Landwirtschaftsdirektor ist von Amtes wegen Präsident der Aufsichtskommission. Die direkte Leitung geschieht durch einen Direktor.

### **Kanton Freiburg.<sup>2)</sup>**

*Gesetzliche Grundlagen:* Loi 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur. — Règlement général pour le Collège Saint-Michel du 3 août 1883. — Règlement des élèves du Collège St-Michel du 20 septembre 1930. — Lois du 20 mai 1868 et du 20 novembre 1877 sur l'organisation de l'école normale d'Hauterive. — Gesetz zum Schutze der Lehrlinge und Arbeiter vom 14. November 1895. — Règlement zum Lehrlingengesetz vom 13. Oktober 1900. — Règlement für die kaufmännischen Kurse vom 15. September 1900. — Loi du 9 mai 1903 sur l'organisation du Technicum ou Ecole des Arts et Métiers. — Règlement du Technicum de Fribourg du 17 février 1904. —

<sup>1)</sup> Über die Aufgaben der Schulinspektorate siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 69 ff.

<sup>2)</sup> Für das gesamte Schulwesen, die Primar-, Regional- und Sekundarschule und die Haushaltungsschulen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 74 ff.